

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# **Preußische Akademie der Künste**

**Band:**

**I / 271**

**- Anfang -**

PrAdK

Große Berliner  
Kunstausstellung

Akademie der Künste, Archiv  
Preußische Akademie der Künste

1/271

Große Berliner  
Kunstausstellung

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv  
Preußische Akademie der Künste

I/274

**P R E U ß I S C H E A K A D E M I E D E R K Ü N S T E**

Große Berliner Kunstausstellung

---

---

Laufzeit: 1872 - 1920

Blatt: 17

Alt-Signatur: II/002, II/030

**Signatur: I/271**

1

**Grosse Kunst-Ausstellung**  
**der Königl. Akademie der Künste,**  
auf dem Cantianplatz am Kupfergraben,  
gegenüber der Artillerie-Kaserne, **BERLIN.**  
Täglich geöffnet von 10—4 Uhr. Entrée 50 Pf.  
Verlosung von Kunstwerken. Loos 1 Mk.

\*\*\*\*\*  
**Grosse**  
**Kunst-Ausstellung**  
der Königl. Akademie der  
Künste, [1838]  
auf dem Cantianplatz am Kupfergraben,  
gegenüber der Artillerie-Kaserne.  
Täglich geöffnet von 10 bis  
4 Uhr. Entrée 50 Pf.  
Letzter Tag: Sonntag 26. October.  
\*\*\*\*\*

# Satzungen

für die großen Berliner Kunstausstellungen.

## 1.

Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden großen Berliner Jahres-Kunstausstellungen werden künftig von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft, vertreten durch den Verein Berliner Künstler und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Beteiligung beider Theile veranstaltet und geleitet.

Der Künstlerschaft Düsseldorf soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt werden.

## 2.

Die Leitung der Ausstellungen liegt im Besondere einer Ausstellungs-Kommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November.

Der Künstlerschaft Düsseldorf bleibt vorbehalten, ebenfalls drei Mitglieder in die Ausstellungs-Kommission zu entsenden. (Die Bestimmung über die Wahl derselben bleibt dem Minister der geistlichen re. Angelegenheiten vorbehalten.)

Die Ausstellungs-Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbstständig.

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommision re.) werden ebenfalls zu gleichen Theilen von der akademischen Genossenschaft und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Düsseldorfer Künstlers.

## 3.

Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Theile (§ 1 Absatz 1) nicht über Mf. 100000 betragen soll, wird zur Hälfte von der Akademie der Künste zu Berlin und zur andern Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

4.

Aus den etwaigen Ueberschüssen zahlt die Ausstellungs-Kommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mf. 5000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein und bis zum Höchstbetrage von Mf. 2000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein.

Die weiteren Ueberschüsse stehen dem Verein Berliner Künstler und der Genossenschaft der Akademie je zur Hälfte zu, jedoch wird die der Letzteren zustehende Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet.

Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungs-Kommission und werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen re. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude.

5.

Das Verkaufsbureau und die Veranstaltung von Lotterien, soweit letztere gestattet werden, bleiben dem Verein Berliner Künstler überlassen.

Der Geschäftsführer des Vereins ist zugleich Geschäftsführer der Ausstellungen. In dieser letzteren Eigenschaft ist er der Aufsicht der Ausstellungs-Kommission unterstellt.

6.

Das von der Ausstellungs-Kommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen re. Angelegenheiten, welchem es anheimge stellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungs-Kommission zu entsenden. Dieser ist darin auf sein Verlangen jederzeit zum Wort zu verstatthen.

7.

Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate Mai, Juni und Juli und für die zur Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher der Ausstellungs-Kommission zur Verfügung gestellt werden.

8.

Für die Veranstaltung größerer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

# Kunst-Ausstellung Berlin 1920

Verein Berliner Künstler mit Düsseldorfer Künstlerschaft  
Novembergruppe

## Programm

§ 1. Die Kunst-Ausstellung Berlin 1920 findet im Landes-Ausstellungsgebäude zu Berlin, Ort und Zeit Alt-Moabit 4–10, vom 15. Mai bis Ende September auf Grund der umstehenden Satzung statt.

§ 2. Die die Gesamtausstellung betreffenden gemeinsamen künstlerischen Angelegenheiten ordnet ein Ausschuß, der aus folgenden Herren besteht:

Otto Ackermann-Düsseldorf  
Hans Braß  
Alfred Gellhorn  
Ludwig ten Hompel-Düsseldorf  
Arthur Lewin-Funde

Hans Looschen  
Moriz Melzer  
Leonhard Sandrock  
Max Schlichting  
Georg Tappert

Kommissionen

Die die Gesamtausstellung betreffenden geschäftlichen Angelegenheiten und die künstlerischen der Ausstellung des Vereins Berliner Künstler ordnet eine Kommission des Vereins Berliner Künstler, die aus folgenden Herren besteht:

Oscar Garvens  
Hans Hartig  
Peter Jürgensen  
Carl Kayser-Eichberg  
Wilhelm Kuhnert

Arthur Lewin-Funde  
Hans Looschen  
Leonhard Sandrock  
Max Schlichting, Vorsitzender  
Constantin Stark

Die künstlerischen Angelegenheiten der Ausstellung der Novembergruppe ordnet eine Kommission der Novembergruppe, die aus folgenden Herren besteht:

Rudolf Belling  
Hans Braß  
Herbert Garbe  
Bernh. Hasler  
Oswald Herzog

Cesar Klein  
Moriz Melzer  
Richter-Berlin  
Georg Tappert

Zulassung

§ 3. Zugelassen zur Ausstellung werden Werke aus dem Gebiete der Malerei und Bildhauerei sowie der zeichnenden und verziertigen Künste. Sämtliche Werke müssen von den Urhebern selbst oder mit deren ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis eingesandt werden, bei Verstorbenen von deren gesetzlichen Erben. Wiederholungen ausgestellter Werke — Graphik ausgenommen — dürfen während der Dauer der Ausstellung innerhalb Groß-Berlins nicht öffentlich ausgestellt und zum Verkauf gebracht werden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Gruppe, bei der ausgestellt ist, berechtigt, das betreffende Werk aus der Ausstellung zu entfernen. Eine Vorführung von Architektur in Form von Lichtbildern ist in Aussicht genommen.

Gemälde, Zeichnungen usw. sind gerahmt einzusenden. Ungeeignete Rahmen können beanstandet werden. Ausgeschlossen sind namenlose Arbeiten und Nachbildungen.

§ 4. Einsendungen können erfolgen an jede der beiden Ausstellungsgruppen (Verein Berliner Künstler, Novembergruppe). Die Einsendungen müssen mit dem deutlichen Vermerk der Gruppe versehen sein, bei der sie ausgestellt werden sollen. Jeder Aussteller darf nur zu einer Abteilung einsenden. Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich die für die betreffende Abteilung bestellte Jury. Jeder Künstler darf bis zu 5 Werken der Jury zur Auswahl einsenden. Den Leitungen der einzelnen Abteilungen bleibt das Recht gewahrt, in besonderen Fällen Mehreinsendungen zu bewilligen.

§ 5. Abgelehnte Werke sind innerhalb 14 Tagen nach der Benachrichtigung vom Einsender zurückzunehmen; auf die dann nicht abgeholteten Werke findet § 16 sinngemäß Anwendung.

§ 6. Einsprüche gegen die Entscheidung der zuständigen Jury sind unzulässig.

Aufnahme

Persönliche Einladung	§ 7. Die Werke persönlich eingeladener Künstler sind jury- und frachtfrei. Diese Aussteller haben keine Einschreibgebühr zu entrichten. Bezuglich der Frachtfreiheit gelten die für die Rücksendung vorgesehenen Einschränkungen.
<b>Die Zusendung des gedruckten Programms gilt nicht als persönliche Einladung, diese geschieht durch besonderes Schreiben.</b>	
Anmeldung, Einlieferung, Einschreib- gebühr	§ 8. Die Anmeldung, in zwei gleichlautenden Exemplaren vorschriftsmäßig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Einsenders versehen, hat bis zum 3. April, die Einsendung bis spätestens 15. April im Landesausstellungsgebäude Alt-Moabit 4—10, zu erfolgen. Die Annahmestelle ist für Einlieferungen werktäglich von 10—5 Uhr geöffnet.
Jedes einzelne der eingesandten Kunstwerke ist mit dem Namen und Vornamen des Künstlers, dessen Wohnort und der Angabe des Gegenstandes der Darstellung deutlich zu bezeichnen.	
	<b>Für verspätet eingelieferte Werke, sofern sie nicht überhaupt zurückgewiesen werden, wird die Aufnahme im Katalog nicht gewährleistet.</b>
	Programm und Anmeldeformulare sind von der Geschäftsstelle im Landesausstellungsgebäude zu beziehen.
	<b>Jeder Einsender hat eine Einschreibgebühr von 5 Mark zu zahlen, die spätestens bei der Einlieferung der Werke zu entrichten ist.</b>
Versicherung und Haftung	§ 9. Die zur Ausstellung eingesandten Kunstwerke werden, solange sie sich in den Ausstellungsräumen oder den für die Aufbewahrung bestimmten Räumen befinden, jedoch nicht über den im § 16 angegebenen Zeitraum hinaus, bis zur Gesamthöhe von 2 Millionen Mark gegen Feuerrisiken versichert. Die Ausstellung haftet aber nur soweit, als sie durch diese Versicherung selbst eingedeckt ist. Weitere Verpflichtungen können nicht übernommen werden, weil sonst übermäßig hohe Kosten auf die Aussteller verteilt werden müßten. Obwohl also die Ausstellung für sorgfältige Behandlung und Behaltung der Kunstwerke nach Kräften sorgen wird, muß doch jede Haftung für vertragliches und außervertragliches Verhältnisse ausgeschlossen werden, soweit dies gesetzlich nur zulässig ist, also auch für vorläufiges Handeln der Erfüllungsgehilfen. Als Beispiele für diesen Ausschluß der Haftung seien hier erwähnt: Schäden aus Verlusten oder Beschädigungen, die auf dem Transport oder bei der Aufstellung der Kunstwerke oder dadurch entstanden sind, daß die Aussteller die im Programm oder im Anmeldeformular enthaltenen Vorschriften entweder überhaupt nicht oder nicht genügend beachtet haben; Schäden und Nachteile, die an den eingelieferten Werken durch Witterungseinflüsse oder durch Besucher der Ausstellung entstanden sind; Diebstähle durch Besucher, durch Einschleichen oder Einbruch; Geländemachung von Ansprüchen aus Schäden, die infolge von Aufzehr, Streik oder Verfügungen von hoher Hand veranlaßt sind.
Verpackung	§ 10. Die Kunstwerke von auswärts sind in starken Kisten zu verpacken, zu deren Verschluß nur Schrauben verwendet werden dürfen.
Sendung	§ 11. Die Einsender (Ausnahme § 7) haben die Kosten der Herfindung selbst zu tragen, dagegen übernimmt die Ausstellung für ausgestellt gewesene und unverkauft gebliebene Werke, die an den Absender und Absendungsort zurückgehen, die Kosten der Rücksendung durch die Bahn. Die Roll- und Versicherungsgebühren der Spediteure gehen zu Lasten der Aussteller. Die Vergünstigung der freien Rückfracht wird indessen nur gewährt, soweit die Bahnverwaltung Frachtfreiheit zugesteht. Die von Berlin und seinen Vororten eingefandene Werke sind von den Einsendern abzuholen. Für Sendungen nach auswärts ist die auf der Anmeldung angegebene Rücksendungsadresse maßgebend, falls nicht bis zum Schluss der Ausstellung andere Verfügung vom Aussteller einläuft. Im letzteren Falle fällt die frachtfreie Bahnbeförderung fort. Die Verpackung bei der Rücksendung erfolgt mit aller Sorgfalt durch die Angestellten der Ausstellung, ohne daß jedoch die Ausstellungslaufzeit irgendwelche Haftung für Beschädigung oder Verlust übernimmt.
	Bahnsendungen sind zu adressieren an die Kunst-Ausstellung Berlin 1920, Berlin, Lehrter Bahn. Da die Eingangsfrachtbriefe bei Rücksendung als Beweisanlagen zu dienen haben, so ist die Bestimmung hierfür, daß diese Frachtbriefe den Vermerk „Ausstellungsgut“ tragen und auf ihnen keine anderen Güter verzeichnet sind.
	Post- und Eilgutsendungen werden nur frankiert angenommen. <b>Nachnahmen für Kisten, Verpackung, Versicherung, Aufstellen der Kunstwerke und sonstige Spesen werden nicht vergütet.</b> Etwaige Transportversicherung ist Sache der Aussteller.
Katalog	§ 12. Das Auspacken und Verpacken der Kunstgegenstände erfolgt in Gegenwart der von der Ausstellung beauftragten Beamten, die über Beschädigung der Kunstwerke Protokoll aufzunehmen haben.
	§ 13. Es wird ein Katalog mit Abbildungen herausgegeben, für dessen Text die Anmeldungen maßgebend sind.
	Mit der Anmeldung der zur Ausstellung bestimmten Kunstwerke ist zugleich die Genehmigung der Nachbildung für den Katalog von dem betreffenden Künstler erteilt. Falls diese Nachbildung nicht gewünscht werden sollte, ist eine ausdrückliche Erklärung hierüber notwendig.
Verkauf	§ 14. Voraussichtlich werden die Städte Berlin, Charlottenburg und Schöneberg ihr Interesse durch Anläufe bestätigen.

Den Verlauf der ausgestellten Kunstwerke vermittelt ausschließlich das Verkaufsbureau des Vereins Berliner Künstler.

Bei allen Verkäufen wird eine Verkaufsgebühr von 15% der Verkaufssumme in Abzug gebracht, gleichviel, ob der Verkauf durch das Verkaufsbureau oder durch den Aussteller selbst abgeschlossen ist.

Werden als verlänglich angemeldete Werke während der Ausstellungsdauer als unverlänglich erklärt, so hat der Aussteller trotzdem die Verkaufsgebühr an die Geschäftsstelle zu zahlen.

Auch solche Verkäufe, die erst nach Schluss der Ausstellung zustande kommen, sind provisionspflichtig, wenn sie durch Verhandlungen während der Dauer der Ausstellung eingeleitet waren. Bei allen als verlänglich bezeichneten und im Ausstellungsgebiete befindlichen Kunstgegenständen tritt vom Zeitpunkt der Einlieferung die Bestimmung des Absatzes 3 dieses Paragraphen ein.

### § 15. Vor Schluss der Ausstellung darf kein Kunstwerk zurückgezogen werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 16. Für die Kunstwerke, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung abgeholt sind, erlischt jede Haftung der Ausstellung. Sie ist nach Ablauf der Frist berechtigt, die nicht abgeholt Kunstwerke unter Ausschluß jeder Haftung namens des Ausstellers und auf dessen Kosten einem Spediteur (Lagerhalter) nach Maßgabe der mit diesem zu vereinbarenden Bedingungen und der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17. Anfragen, Beschwerden oder Berufungen müssen spätestens binnen zwei Monaten nach Schluss der Ausstellung bei der Geschäftsstelle Berlin NW40, Alt-Moabit 4—10, eingehen.

§ 18. Durch Unterzeichnung der Anmeldung und Besichtigung der Ausstellung erklärt sich der Aussteller mit sämtlichen vorstehenden Bestimmungen einverstanden. In besonderen Fällen kann die Ausstellungslaufzeit Ausnahmen von den Bestimmungen des Programms zulassen, aus zwingenden Gründen auch Anfangs- und Schlusstermin der Ausstellung verlegen.

Berlin, den 28. Februar 1920.

Zur Beachtung: Geschäftsstelle der Ausstellung: Landesausstellungsgebäude, NW40, Alt-Moabit 4—10  
 Fernsprecher: Amt Hansa Nr. 222  
 Telegrammadresse: Grobeta  
 Postcheckkonto: Berlin Nr. 13782.  
 Bankkonto: C. H. Krebschmar, W8, Jägerstraße 9

# Satzung für die Kunst-Ausstellung Berlin 1920

im Landes-Ausstellungsgebäude, Alt-Moabit 4—10, das vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung dem Verein Berliner Künstler und der Novembergruppe zur Verfügung gestellt ist.

§ 1.  
Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindende Kunst-Ausstellung 1920 wird vom Verein Berliner Künstler veranstaltet, der allein rechtlich verpflichtende Verträge abschließt. Der Künstlerschaft Düsseldorf soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, soweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, eingeräumt werden. Jeder der beteiligten Vereine leitet seine Ausstellung, die auch für freie Einsendung zugänglich ist, künstlerisch selbständig.

§ 2.

Die geschäftliche Leitung der Ausstellung liegt im besonderen einer vom Verein Berliner Künstler zu bestellenden Kommission ob. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbständig.

Die die Gesamtausstellung betreffenden gemeinsamen künstlerischen Angelegenheiten ordnet ein Ausschuss, der aus Vertretern der beteiligten Gruppen besteht; ein finanzielles Verfügungrecht steht dem Ausschuss nicht zu.

§ 3.

Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Kommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark an die Unterstützungsassen des Vereins Berliner Künstler und bis zum Höchstbetrage von 2000 Mark an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein.

Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Antläufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Summe wird zwischen der Ausstellung des Vereins Berliner Künstler und der Ausstellung der Novembergruppe nach dem Verhältnis ihres Umfangs verteilt.

Die Antläufe erfolgen durch die Kommission des Vereins Berliner Künstler und bei der Ausstellung der Novembergruppe durch deren Kommission.

Die Antläufe werden zur Verfügung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gestellt, dem die Vereine Vorschläge über die Verwendung der Kunstwerke machen.

Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überschüsse fällt dem Verein Berliner Künstler zu.

Ministerium für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung  
~~der Unterricht~~  
der geistlichen und Unterrichts-  
Angelegenheiten

Berlin W 8, den 29. November 1918.

U. IV Nr. 2325. 1

Entsprechend zahlreichen aus Künstlerkreisen ergangenen Anregungen ist es dem Ministerium erwünscht, eine allgemeine Beteiligung der verschiedenen künstlerischen Richtungen an den jährlichen Berliner Kunstaustellungen herbeizuführen. Es ist in Aussicht genommen, hierüber in kleinen, sachverständigen Kreise eine Besprechung

am Mittwoch den 4. Dezember d. Js. vermittags 11 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Ministeriums, Unter den Linden 4, stattfinden zu lassen, zu der hiermit ergebenst eingeladen wird. Antwort erbeten.

Karl Haenisch

An  
den 1. Ständigen Sekretär der  
Akademie der Künste  
Herrn Professor Dr. Alexander Anersdorff  
Zehlendorf.

1) Die Rechnung der Firma Otto Eisner für Druck und Vertrieb des Kataloges der Großen Berliner Kunstausstellung Düsseldorf und Berlin für 1917 ist sehr hoch. Für den Druck einer zweiten Auflage verlangt die Firma die gleichen Kosten, wie sie für die erste Auflage in Anrechnung gebracht sind. Für vorhandenen Sitz sind nur 100 M vergütet. Diese Summe ist bereits durch Herrn Professor Schlichting auf 200 M heraufgesetzt worden, doch erscheinen die Kosten für eine zweite Auflage noch viel zu hoch. Dann verlangt Eisner für Redaktionsmithilfe für den Düsseldorfer Katalog 225 M und für den Berliner Katalog 50 M. Worin diese Hilfe bestanden hat, ist nicht erklärlich. Für Spesen für ~~die~~ Reise eines Vertreters nach Düsseldorf berechnet die Firma ferner 215 M. So ist es erklärlich, daß der Überschuß nur rund 3766 M beträgt.

2) Nach dem Journal Berlin, Seite 2 sind an Repräsentationsgeldern gezahlt worden an:  
 Professor Schlichting . . . . . 4000 M  
 " Lewin-Funcke . . . . . 2000 "  
 Außerdem an die Hänsekommissare Professor Schlichting, Professor Lewin-Funcke, Professor Constantin Starck und Professor Hans Herrmann für Pflichtigkeit zusammen 1920 M.

3) Der Reingewinn beträgt nach den Büchern 33794,34 M. Hiervom ist aber an die Akademie der Künste und an den Verein Berliner Künstler nichts abgeführt worden. Dies beruht darauf, daß das Kultusministerium 30 000 M für die Große Berliner Kunstausstellung 1917 als Zuschuß gesessen hat, diese Summe aber jetzt als Zuschuß für 1918 vorgetragen werden soll. Der Rest von 3794,34 M muß für noch ausstehende Rechnungen reserviert bleiben, wozegen nichts einzuwenden wäre. Nicht einzusehen ist jedoch, daß der Zuschuß von 30 000 M nicht der Akademie und dem Verein zu gleichen Teilen zukommen soll, da die Akademie beispielsweise im Jahre 1914 zur Deckung des Defizits der Großen Berliner Kunstausstellung 14171,62 M und im Jahre 1915 303,06 M zu zahlen hatte. Es wäre nur billig, wenn die vom Staat für 1917 zur Verfügung gestellten

50 000 M. jetzt zur Deckung der früheren von der Akademie gezahlten Fehlbeträge verwendet werden würden.

4) Um einen Überblick über die Einnahmen zu erhalten, seien folgende Zahlen genannt:

Eintrittsgelder Düsseldorf . . . .	27257,-- M
" Berlin . . . .	10487,-- "
Eintrittskarten Düsseldorf . . . .	16,56,-- "
" Berlin . . . .	74,-- "
Katalog Berlin v. Düsseldorf . . .	6766,72 "
Summe . . . .	93270,75 M

Außerdem betragen die Garderobeeinnahmen in Düsseldorf über 4 000 M.

1. April 1913  
Berlin  
17. April 1913  
  
An. 895055.  
Wien 15. April 1913-

Zur Information Herrn Professor!  
Geboren W. auf d. Güte

die Akademie Grosses Berliner Kunstaussstellung 1913.  
Bei dieser Ausstellung zu vertragen.  
Was vom 2. bis 10. April  
haben Sie gebaut und geplant?

Berlin NW, den 2. April 1913.

L. Manzel Hochgeehrter Herr Professor!

1. April 1913  
Berlin  
17. April 1913

Der im Jahre 1912 wegen der Fachung des Ausstellungsrestaurants zwischen der Regierung und der Aschinger-Gesellschaft unter Mitwirkung der Künstlerschaft geschlossene Vertrag erscheint der Aschinger-Gesellschaft für ihre Interessen zu ungünstig. Sie hat sich daher sowohl an die Regierung wie an die Ausstellungskommission mit dem Ansuchen gewandt, in eine mündliche Erörterung einer Abänderung jenes Vertrages zu treten. Nach einem umfangreichen Schriftwechsel ist die Angelegenheit jetzt so weit gediehen, dass vielleicht schon am 7. April vorbereitende Verhandlungen zwischen der Ausstellungskommission, der Regierung und der Aschinger-Gesellschaft stattfinden dürften. Bei dem grossen Interesse, das die Akademie der Künste und der Verein Berliner Künstler an dem Ertragnis der Kunstaussstellung haben, möchte die Ausstellungskommission sich mit den Vertretern der beiden Körperschaften über die bei den Verhandlungen einzunehmende Haltung ins Benehmen setzen. Deshalb schlagen wir eine mündliche Erörterung zwischen Herrn Professor Manzel, Herrn Professor Schulte im Hof und unserem Schatzmeister, Herrn Schlichting vor, und zwar am 10. April nachmittags 4 Uhr.

124 postig  
im Anschluss an Herrn Prof. Schulte.  
Stempel 15.4.13

Mit vorzüglicher Hochachtung

F. Wallwitz M. Langhansing  
I. Vorsitzender. I. Schatzmeister.  
März 1913  
März 1913

Ministerium d. Geistl., Unterrichts-  
u. Medizinal-A Angelegenheiten.  
29. JUNI 1909.

Die Post  
am 27. 1909. M.

TOUCHUNGSSTUDIEN

deckung verhindert, sich soweit geöffnet haben, daß sie ins allgemeine wirken und auch die breite Masse der Künstler beeinflussen können. Aber die Gründe der Zukunftsmaler sind bereits klar zu erkennen und es ist besser, sie zu beobachten, sich mit ihnen vertraut zu machen, ihren Sinn zu deuten, als über sie zu lachen. Man will von der Analyse zur Synthese, das ist eine Reaktion gegen den älteren Impressionismus; aber diese Reaktion ist nichts reaktionäres, d. h. die Künstler suchen, von den Lehren der Manet, Monet, Sisley geprägt, ihr Seel nicht in einer Rückkehr zum früheren Akademismus, sondern in völlig ungewohnten und neuen Ausdrucksformen. Die fröhlam vertriebenen, ineinander gearbeiteten dünnen Farben der Aelteren sind für sie ein für allemal abgetan, und wenn sie nun dem Einzelgenupfe entfliehen wollen, so werden sie nach einem breiten flächigen Vortrag, stark wirkenden Lokalfarben und lebhaften, energischen Kontrasten zu, die sie durch eine ungewohnte Betonung der Umrisse und der entscheidenden Kompositionslinien zur Einheit zu bringen suchen. Das alles steht in scharfem Widerspruch zu derjenigen Kunst, welche die Sezession propagierte als sie zuerst auftrat, aber die Führer und Leiter dieser forschrittlidchen Künstlertruppe würden denkt abhängen auf dem sie selbst sitzen, wenn sie diesen Radierungen die Tür weisen wollten. In der konservativen Künstlertruppe steht man mit harmlosen Beiderhanden nur das, was sich augenblicklich zur Sicherheit und zur Geltung durchgesetzt hat; dort aber bleibt man weiter und erkennt auch den turbulenten Versuch des Nachwuchses den ersten, oft vielleicht noch stammelnden Ausdruck künftiger Werte. Was steht uns in dieser Situation ein „Friede“? Es wäre für die Fortschrittsgruppe weiter nichts, als was für die liberalen Parteien des Reichstagsparlaments der Blod geworden ist: ein Weg zum Verlust ihrer Vergewaltigung. Hätten wir heute in Berlin nur eine einzige große Sommerausstellung, so würden jene Bilder der Jüngsten gewiß überhaupt keine Aufnahme finden, und damit wäre abermals einer neuen Bewegung, die sich durchringen will, der Mund vertropft. Wir brauchen unbedingt einen Platz, auf dem die Jugend mit mehr Weitersicht behandelt wird, als sich das in unseren Zeitläufsten bei einer staatlich sanierten Ausstellung ermöglichen läßt. Uebertriebungen und Verfehlungen werden von selbst abfallen wie Zunder, sie sind Beleidigungen jedes Fortschritts in allen Kultursphären; das Brauchbare wird übrigbleiben, aber ohne

## Kunstkämpfe und Kunstmorden.

Bei der Eröffnung der Großen Berliner Ausstellung am 1. Mai hielt der hochgeschätzte Konsul Degerent des Kultusministeriums, Geheimrat Dr. Fried Schmidt, eine Ansprache, in der er dem lesbaren Wunscher Regierung Ausdruck gab: die Wirren und Kämpfe, heute das deutsche und namentlich das Berliner Künstler in Unruhe versetzen, möchten bald aus der Welt geschehen und einem friedlichen Zusammenarbeiten weichen. Die wohlmeintende und redbliche Absicht dieser Worte damals ungemein sympathisch berührt, und an ihrer Wichtigkeit wird niemand zweifeln, der die umfassende und verständnisvolle Tätigkeit Herrn Dr. Schmidts verfolgt und dabei beobachtet hat, wie er seit Jahren bemüht ist, Gegensätze auszugleichen und Spitzen und Schärpen, nicht innerhalb der Künstlerschaft selbst, zu glätten. Wenn man in diesem die augenblickliche Situation unserer Kunst angelegtenheiten unabhängig betrachtet, wird man schwerlich entschließen können, seinem Wunsche zu folgen. Wir verdanken in Berlin den Kämpfen der letzten Jahrzehnts so unendlich viel, daß wir diese Vorarbeit unseres glücklichen Beutes nicht leicht loslassen können; wir müßten fürchten, dabei unsere besten Errungenschaften und unsere Aussicht, sie künftig zu vermehren, in Frage gestellt zu sehen.

Es gibt Leute, die daraus hinweisen, wie hübsch und geschmackvoll sich die diesjährige Große Kunstaustellung am Lehrter Bahnhof präsentiert, und daraus den Schluß ziehen: „Wir brauchen nun keine Sezession mehr“. Die Folgerung ist nichts als ein großer Trugschluß. Andere wird ja schon durch sie ausgesprochen, daß das Vorhaben sein der Sezession, daß die ganze frische Bewegung der letzten Jahre es gewesen ist, die zu den wohlütigen Reformen der Moabiter Kunstschaus geführt hat. Darüber kann jedoch kein Zweifel sein. Die gesamte Umgestaltung der Räumlichkeiten im Landesausstellungsgebäude ist dichter von den Gedanken der neuen Innenarchitektur und des modernen Künstlernetzes, ist aufgebaut auf den Prinzipien der Einfachheit, der schlichten Linien, der sparsamen Ornamentik, der hellen und heiteren Farbigkeit, mit de-

*zu Dr. Amersdorff*

# PROGRAMM

für die

## Grosse Berliner Kunst-Ausstellung

1907

im Landes-Ausstellungs-Gebäude am Lehrter Bahnhof

BERLIN NW. 40

---

### ORT UND ZEIT.

§ 1. Die große Berliner Kunst-Ausstellung 1907 findet im Landes-Ausstellungs-Gebäude am Lehrter Bahnhof vom 27. April bis einschließlich 29. September statt.

### VERANSTALTUNG UND LEITUNG.

§ 2. Die Ausstellung wird veranstaltet, gemäß den von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige 1893 erlassenen Satzungen, von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft vertreten

1. durch die Genossenschaft der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste),
2. durch den Verein Berliner Künstler.

Die Leitung der Ausstellung liegt der Ausstellungs-Kommission ob; dieselbe besteht

1. aus 6 in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft:

OTTO H. ENGEL, Maler.	Ersatzmänner:
Professor CARL SALTZMANN, Maler.	Professor FRITZ WERNER, Maler.
Professor KONRAD KIESEL, Maler.	Professor JULIUS JACOB, Maler.
Professor MAX BAUMBACH, Bildhauer.	Professor E. HUNDRIESER, Bildhauer.
Professor GUSTAV EBERLEIN, Bildhauer.	Geh. Baurat Professor CARL v. GROSZHEIM,
Professor HANS MEYER, Graphiker.	Architekt.

2. aus 6 Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler:

Fürstlich reussischer Professor	Ersatzmänner:
F. KLEIN-CHEVALIER, Maler.	WILHELM BECKMANN, Maler.
ERNST HAUSMANN, Maler.	C. BENNEWITZ v. LOEFEN jr., Maler.
F. HOFFMANN-FALLERSLEBEN, Maler.	H. GÖNTHER-GERA, Bildhauer.
Professor MAX UNGER, Bildhauer.	FR. C. KAPPSTEIN, Graphiker.
SIGISMUND WERNEKINCK, Bildhauer.	
BRUNO MÖHRING, Architekt.	

3. aus 3 Vertretern der Düsseldorfer Künstlerschaft:

Professor FRITZ ROEBER, Maler.	Ersatzmänner:
H. E. POHLE, Maler.	Professor KARL JANSSEN, Bildhauer.
ARTHUR WANSLEBEN, Maler.	E. HARDT, Maler.

4. als Regierungskommissar ist Herr Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. SCHMIDT mit Auftrag versehen, als dessen Stellvertreter Herr Dr. phil. ALEXANDER AMERSDORFFER.

### ZULASSUNG.

§ 3. Zugelassen zur Ausstellung werden Werke lebender sowie im Laufe der letzten Jahre verstorbener Künstler aus dem Gebiete der Malerei, Bildhauerei und Baukunst, der zeichnenden und vervielfältigenden Künste, die der Aufnahme-Prüfung unterliegen.

Sämtliche Werke müssen von den Urhebern selbst oder mit deren ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis, bei Verstorbenen von deren Rechtsnachfolgern eingesandt werden.

Ausgeschlossen sind Werke, die bereits auf einer der Großen Berliner Kunst-Ausstellungen ausgestellt waren, sowie namenlose Arbeiten und Nachbildungen; letztere mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich und der Photographien ausgeführter Wandgemälde.

Gemälde, Zeichnungen usw. sind gerahmt einzusenden.

§ 4. Jeder Künstler darf nicht mehr als 3 Werke zur Ausstellung bringen; cyclische Darstellungen gelten als ein Werk. Die Ausstellungs-Kommission behält sich jedoch vor, Ausnahmen zu machen.

§ 5. Werke des Kunstgewerbes sind auf Grund einer Vereinbarung mit der Ausstellungs-Kommission zugelassen. Sie unterliegen gleichfalls der Aufnahmeprüfung. Für die zugelassenen Werke ist entweder der Name des Erfinders allein oder in Verbindung mit dem Namen des Ausführenden zu nennen.

#### AUFGNAHME.

§ 6. Über die Aufnahme und Anordnung der Kunstwerke entscheiden die dafür gewählten Kommissionen. Vergl. Satzungen § 2, Absatz 4.

§ 7. Die Werke der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, sowie der Inhaber der Preußischen großen goldenen Medaille für Kunst, sind nach dem Allerhöchsten Erlass vom 26. Februar 1900 juryfrei. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 13 b sind die Werke dieser Aussteller auch frachtfrei. Juryfrei sind auch die nach § 6 gewählten Mitglieder der Kommissionen.

§ 8. Abgelehnte Werke werden, falls der Einsender innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Verständigung darüber nicht verfügt, demselben auf seine Kosten zurückgeschickt.

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Ausstellungs-Kommission, sowie der Aufnahme- und Anordnungs-Kommission, sind unzulässig.

#### PERSÖNLICHE EINLADUNG.

§ 9. Persönliche Einladungen erfolgen durch die Ausstellungs-Kommission. Die Werke der persönlich eingeladenen Künstler sind jury- und frachtfrei; letzteres mit den im § 13 Abschnitt a für die Rücksendung sowie den im § 13 Abschnitt b vorgesehenen Einschränkungen.

Die bloße Zusendung des gedruckten Programmes gilt nicht als persönliche Einladung, solche geschieht vielmehr ausschließlich durch besonderes Schreiben.

#### EINLIEFERUNG.

§ 10. Sämtliche auszustellende Kunstwerke sind zwischen dem 18.—28. März im Ausstellungsgebäude abzuliefern.

Die der Einlieferung vorangehende Anmeldung ist bis zum 18. März in zwei gleichlautenden Formularen, vorschriftsmäßig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Einsenders versehen (vergl. § 3 Absatz 2), an den Geschäftsführer der Großen Berliner Kunst-Ausstellung, Herrn Ernst Wiest, Berlin NW. 40, Landes-Ausstellungsgebäude am Lehrter Bahnhof, zu richten, durch welchen auch die Programme und Anmeldeformulare zu beziehen sind.

Jedes einzelne der eingesandten Kunstwerke ist mit dem Namen und Vornamen (bezw. Titel) des Künstlers, dessen Wohnort, mit der Angabe des Gegenstandes der Darstellung und dem Versicherungswert, der den Verkaufspreis nicht überschreiten darf, deutlich zu bezeichnen.

#### VERSICHERUNG UND HAFTUNG.

§ 11. Die Ausstellungs-Kommission versichert die zur Ausstellung eingesandten Kunstwerke, so lange sich dieselben in den Ausstellungsräumen und den für die Aufbewahrung der Kunstwerke bestimmten Räumen befinden, gegen Feuerschaden bis zur Gesamthöhe von 4 Millionen Mark. Eine Haftung für etwaige Beschädigungen und Verluste anderer Art wird nicht übernommen.

#### VERPACKUNG.

§ 12. Die Kunstwerke von auswärts sind in starken Kisten zu verpacken, zu deren Verschluß nur Schrauben verwendet werden dürfen. Bei Werken unter Glas muß dieses überklebt werden. Die gleichen Vorsichtsmaßregeln werden bei der Rücksendung beobachtet.

#### SENDUNG.

§ 13. a) Die Einsender (Ausnahme §§ 7 und 9) haben die Kosten der Herstellung selbst zu tragen, dagegen übernimmt die Ausstellungs-Kommission für unverkauft gebliebene Werke, die an den Absender und Absendungsort zurückgehen, die Kosten der Rücksendung innerhalb des Deutschen Reiches und Deutsch-Österreichs. Zur frachtfreien Rücksendung ist es unerlässlich, daß die Werke bei der Herstellung als Ausstellungsgut bezeichnet und stets allein für sich und nicht etwa mit anderem Frachtgut auf einen Frachtnachrichten verladen werden, da die Eingangsfrachtnachrichten bei Rücksendung als Beweisanlagen zu dienen haben.

b) Kunstwerke von einem Gewicht von mehr als 2000 Kilo dürfen — auch von Ausstellern, die Frachtfreiheit genießen — nur nach vorhergehender Verständigung mit der Ausstellungs-Kommission auf Kosten der letzteren eingesandt werden. Post- und Eilgutsendungen werden nur frankiert angenommen. Nachnahmen für Kisten, Verpackung, Versicherung, Aufstellen der Kunstwerke und sonstige Spesen werden nicht vergütet. Etwaige Transportversicherung ist Sache des Ausstellers.

§ 14. Das Auspacken und Verpacken der Kunstgegenstände erfolgt in Gegenwart der von der Ausstellungs-Kommission hierzu bestellten Beamten, die über etwaige Beschädigung der Kunstwerke Protokoll aufzunehmen haben.

#### KATALOG.

§ 15. Neben dem einfachen Katalog der Kunstwerke wird ein solcher mit Abbildungen erscheinen. Mit der Anmeldung der zur Ausstellung bestimmten Kunstwerke ist zugleich die Genehmigung der Nachbildung für den illustrierten Katalog von dem betreffenden Künstler erteilt. Falls diese Nachbildung nicht gewünscht werden sollte, ist eine ausdrückliche Erklärung hierüber notwendig.

#### AUSZEICHNUNGEN.

§ 16. Die Ausstellungs-Kommission wird bei Seiner Majestät dem Kaiser die Verleihung von goldenen Medaillen, wie in bisheriger Weise, erbitten.

#### VERKAUF.

§ 17. Den Verkauf der ausgestellten Kunstwerke vermittelt ausschließlich die in der Ausstellung befindliche Verkaufsstelle des Vereins Berliner Künstler, der der Geschäftsführer der Ausstellung vorsteht. Bei allen Verkäufen wird eine Verkaufsgebühr von 10% der Verkaufssumme in Abzug gebracht, gleichviel ob der Verkauf durch die Verkaufsstelle oder durch den Aussteller selbst abgeschlossen ist.

Werden als verkäuflich angemeldete Werke während der Ausstellungsdauer als unverkäuflich erklärt, so hat der Aussteller trotzdem die Verkaufsgebühr an die Geschäftsstelle zu zahlen.

Bei allen als verkäuflich bezeichneten und im Ausstellungsgebiete befindlichen Kunstgegenständen tritt vom Zeitpunkte der Einlieferung die Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen ein.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 18. Vor Schluß der Ausstellung darf kein Kunstwerk zurückgezogen werden.

§ 19. Für die Kunstwerke, die nicht spätestens 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung abgeholt sind, oder über die bis dahin nicht verfügt ist, übernimmt die Ausstellungs-Kommission durchaus keine weitere Verantwortlichkeit.

§ 20. Etwaige Beschwerden oder Berufungen, welcher Art sie auch sein mögen, müssen spätestens zwei Monate nach Schluß der Ausstellung an den Geschäftsführer der Ausstellung, Herrn Ernst Wiest, eingereicht werden.

§ 21. Die Ausstellungs-Kommission behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Programms zu machen.

§ 22. Durch Unterzeichnung der Anmeldung und Besichtigung der Ausstellung erklärt sich der Aussteller mit sämtlichen vorstehenden Bestimmungen einverstanden.

BERLIN, den 15. November 1906.

#### DIE AUSSTELLUNGS-KOMMISSION:

OTTO H. ENGEL  
Vorsitzender.

F. KLEIN-CHEVALIER  
Schriftführer.

CARL SALZMANN. KONRAD KIESEL. MAX BAUMBACH. GUSTAV EBERLEIN. HANS MEYER.  
ERNST HAUSMANN. F. HOFFMANN-FALLERSLEBEN. MAX UNGER. SIGISMUND WERNEKINCK.  
BRUNO MÖHRING. FRITZ ROEBER. H. E. POHLE. ARTHUR WANSLEBEN.

Ersatzmänner:

F. WERNER. JULIUS JACOB. EMIL HUNDRIESER. CARL VON GROSZHEIM.  
WILHELM BECKMANN. C. BENNEWITZ VON LOEFEN JR. H. GÜNTHER-GERA.  
FR. C. KAPPSTEIN. KARL JANSEN. E. HARDT.

*Die Geschäftsführung der Ausstellung ist dem Geschäftsführer des Vereins Berliner Künstler, Herrn ERNST Wiest, übertragen.*

# SATZUNGEN FÜR DIE GROSSEN BERLINER KUNSTAUSSTELLUNGEN.

1.

Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden Großen Berliner Jahres-Kunstausstellungen werden künftig von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft, vertreten durch den Verein Berliner Künstler und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Beteiligung beider Teile veranstaltet und geleitet.

Der Künstlerschaft Düsseldorf soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt werden.

2.

Die Leitung der Ausstellungen liegt im besonderen einer Ausstellungs-Kommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November.

Der Künstlerschaft Düsseldorf bleibt vorbehalten, ebenfalls drei Mitglieder in die Ausstellungs-Kommission zu entsenden. (Die Bestimmung über die Wahl derselben bleibt dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten vorbehalten.)

Die Ausstellungs-Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbstständig.

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommission usw.) werden ebenfalls zu gleichen Teilen von der akademischen Genossenschaft und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Düsseldorfer Künstlers.

3.

Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Teile (§ 1 Absatz 1) nicht über 100 000 M. betragen soll, wird zur Hälfte von der Akademie der Künste zu Berlin und zur anderen Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

4.

Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungs-Kommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von 5000 M. an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein und bis zum Höchstbetrage von 2000 M. an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein.

Die weiteren Überschüsse stehen dem Verein Berliner Künstler und der Genossenschaft der Akademie je zur Hälfte zu, jedoch wird die der letzteren zustehende Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet.

Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungs-Kommission und werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude.

5.

Das Verkaufsbureau und die Veranstaltung von Lotterien, soweit letztere gestattet werden, bleiben dem Verein Berliner Künstler überlassen.

Der Geschäftsführer des Vereins ist zugleich Geschäftsführer der Ausstellungen. In dieser letzteren Eigenschaft ist er der Aufsicht der Ausstellungs-Kommission unterstellt.

6.

Das von der Ausstellungs-Kommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten, welchem es anheimgestellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungs-Kommission zu entsenden. Dieser ist darin auf sein Verlangen jederzeit zum Wort zu verstatthen.

7.

Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate Mai, Juni und Juli und für die zur Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher der Ausstellungs-Kommission zur Verfügung gestellt werden.

8.

Für die Veranstaltung größerer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

# Satzungen

## für die grossen Berliner Kunstausstellungen.

1.

Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden großen Berliner Jahres-Kunstausstellungen werden künftig von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft, vertreten durch den Verein Berliner Künstler und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Beteiligung beider Theile veranstaltet und geleitet.

Der Künstlerschaft Düsseldorf soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt werden.

2.

Die Leitung der Ausstellungen liegt im Besondeen einer Ausstellungs-Kommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November.

Der Künstlerschaft Düsseldorf bleibt vorbehalten, ebenfalls drei Mitglieder in die Ausstellungs-Kommission zu entsenden. (Die Bestimmung über die Wahl derselben bleibt dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten vorbehalten.)

Die Ausstellungs-Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbstständig.

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommission usw.) werden ebenfalls zu gleichen Theilen von der akademischen Genossenschaft und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Düsseldorfer Künstlers.

3.

Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Theile (§ 1 Absatz 1) nicht über Mt. 100000 betragen soll, wird zur Hälfte von der Akademie der Künste zu Berlin und zur anderen Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

## 4.

Aus den etwaigen Ueberschüssen zahlt die Ausstellungs-Kommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mf. 5000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein und bis zum Höchstbetrage von Mf. 2000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein.

Die weiteren Ueberschüsse stehen dem Verein Berliner Künstler und der Genossenschaft der Akademie je zur Hälfte zu, jedoch wird die der Letzteren zustehende Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet.

Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungs-Kommission und werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen re. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude.

## 5.

Das Verkaufsbüro und die Veranstaltung von Lotterien, soweit Letztere gestattet werden, bleiben dem Verein Berliner Künstler überlassen.

Der Geschäftsführer des Vereins ist zugleich Geschäftsführer der Ausstellungen. In dieser letzteren Eigenschaft ist er der Aufsicht der Ausstellungs-Kommission unterstellt.

## 6.

Das von der Ausstellungs-Kommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen re. Angelegenheiten, welchem es anheimgestellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungs-Kommission zu entsenden. Dieser ist darin auf sein Verlangen jederzeit zum Wort zu verstellen.

## 7.

Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate Mai, Juni und Juli und für die zur Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher der Ausstellungs-Kommission zur Verfügung gestellt werden.

## 8.

Für die Veranstaltung größerer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

I. Verteilungen für die Großen Berliner  
Kunstausstellungen.  
Ziffir 2 Vatz 3.

Die Räte erfolgt jährlich Ende im November; jedoch ist es, falls ein Ausstellungsergebnis ~~zuviel~~ ~~zuviel~~ zu reichen zusammenfällt der Kommission aufzuteilen, jährlich die beiden Räte aufgeteilt zu nehmen, die Übernahme der Räte zu einem gemeinschaftlichen zu verlangen.

Ziffir 4.

Über den abweigenden Überfließen zahlt die Ausstellungskommission einer jährlich der sie angebotenen Kunstwerke zu Kaufpreise von bis zum Geöffneten von M 5000 an den Berliner Künstlerstiftungswarte sowie in gleicher Höhe an den Künstlerstiftungswarte des Berliner Künstlervereins bis zum Geöffneten von M 2000 an den Künstlerstiftungswarte.

ein weiter

Von den weiteren Überfließen wird ~~die Hälfte~~ ~~die Hälfte~~ zu Kaufpreisen von Künstlerwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwandt. Diese Ausläufe folgen durch die Ausstellungskommission. Wenn die geöffneten Überfließt jährlich im einzelfalle sonst der Gemeinschaft der Mitglieder des Künstlervereins wie auch dem Berliner Künstlerstiftungswarte offen sind, so ist dies ebenfalls offen. Die Ausläufe werden zur Vergütung des Künstlers der geöffneten z. Regelungen gestellt bei jeder Abgabe an Stadts. und Stadtk. Künstlervereinungen von öffentlicher Gebühr.

Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überfließe fällt der Künstlerverein des Künstler und dem Berliner Künstlerstiftungswarte zu gleicher Teilung zu; über

*Pr. W. Dr.  
H. L. H.*

*die*

die Ausarbeitung der der Akademie zufallenden Aufgaben aufzufordern die Räte zu berufen für die bildenden Künste des Landes und das Gymnasialfach zusammen.

### II. Wahl der Königlichen Akademie der Künste

#### § 3. Abf. 2 (Kandidatenwahl).

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des §§ 18 und 19. Kandidatenwahl ist zulässig, jedoch in der Art, dass auf zweijähriger Anstellung eine Nachberufung nicht mehr möglich ist.

#### § 20 Ziff. 6 und 7.

Zum Geschäftsbereich der Prinzipalstelle für die bildenden Künste gehören insbesondere:

6. die Ausarbeitung von besonderen akademischen Ausstellungen im Ausbildungsbereich unter der Leitung des Stellvertreters im Gymnasialfach mit der Gymnasialfach der Mitglieder (§ 31 Ziff. 6) nach dem vom Minister zu erlassenden regelmässigen Gesetzestellung.

7. die Vorbereitung zur Herausbringung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlass der Ausstellungen zu c. welche Beteiligung der im Besitz der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziff. 7).

#### § 31 Ziff. 5-7.

Der Räte der Gymnasialfach für die bildenden Künste liegt in besondere nach ob:

5. die Mitwirkung bei den grossen Landesmuseen Künsteausstellungen nach dem dafür erlassenen Gesetzestellung,

6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziff. 6),

7. die Mitwirkung bei den Konföderationen, welche wegen Herausbringung von Goldenen und Großen goldenen

Medaillen für Kunst aus Anlass der Ausstellungen zu c. zu machen sind (§ 20 Ziff. 7) sowie diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Großen goldenen Medaillen besitzen.

für §§ 30, 34 f. (Zahl der Mitglieder und Stellvertreter eines Mitglieders) treten die vereinbarten Obergrenzen der Sitzplätze ein.

---

Per der Akten unveröffentlichte Ausdruck  
Ref. W 3567/192

Ausstellung.  
Tafelungen<sup>11</sup>

- 1) № 1 ist bei Prof. Körber's zu prüfen
- 2) № 4 ist wahrscheinlich der Fund aus demselben  
Jahr. Es zeigt eine frische Sturzlinie, was aber  
noch festgestellt werden muss. Riffelung & die Riffelung  
wurde durch den unvollständigen Fund nicht bestätigt.
- 3) № 5 Allg. 2 ist wahrscheinlich die Tafelungen;  
die Steinzeit dient als ein sehr schönes Beispiel  
für die Riffelung. Es ist aus einer Mauer und  
ist doppelt unterteilt.  
(siehe oben, "Die Riffelung",  
in 2. Auflage)

Am 29. 6. 56

Verplantung W 87-#1.

(Xylo - Holz mit 3-5 cm - St. und  
bei der Verplantung: J. H. G. (Hans).)

921 Pro - sp. 2 von J. H. G. am 29. 6. 56.

Als Entwurf und Manuscript gedruckt.

Entwurf des kgl. Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten  
für die Neuordnung des Berliner Kunstausstellungswesens vom  
Jahre 1893 an.

## Satzungen.

### § 1.

Zur Belebung des Kunstinteresses und zum alleinigen Vorteile  
der Künstlerenschaft sollen alljährlich im Frühjahr bezw. Sommer zu  
Berlin im Landes-Ausstellungsgebäude große allgemeine Kunstausstellungen  
veranstaltet werden.

Zu diesem Zwecke wird unter dem Allerhöchsten Protektorat  
Sr. Majestät des Kaisers und Königs und mit dem Sitz zu Berlin  
eine Ausstellungs-Gemeinschaft begründet unter dem Namen:

### Landes-Kunstausstellungs-Gemeinschaft.

Dieselbe wird die Rechte einer juristischen Person erhalten.

### § 2.

Gemeinschafter sind die Unterzeichner dieser Satzungen und alle  
Diejenigen, welche — vorausgesetzt, daß die unten angegebenen Be-  
dingungen der Zulassung vorliegen — jetzt oder künftig ihren Beitritt  
zu diesen Satzungen erklären werden unter Benutzung des hierzu vor-  
geschriebenen Formulars. Der Beitritt ist davon abhängig, daß der  
Beitretende wenigstens einmal von einer Jury zugelassen worden ist  
zu den jährlichen oder periodischen Kunstausstellungen zu Berlin,  
Dresden, Düsseldorf, München, oder zu einer Weltausstellung  
(Abtheilung der schönen Künste).

Unter dieser Voraussetzung steht der Beitritt offen:

1. allen Preußischen Künstlern, sie mögen im Inlande oder im Auslande ihren Wohnsitz haben;
2. jedem Künstler, welcher Mitglied einer Lokalgemeinschaft der Allgemeinen Deutschen Künstlergenossenschaft ist.

§ 3.

Die Gemeinschafter unterliegen ebenso, wie alle andern Besitzer der jährlichen Ausstellungen in Berlin der Prüfung ihrer Werke durch die Aufnahme-Jury.

Befreit von dieser Prüfung sind die Werke derjenigen Künstler, welche sich im Besitz der Preußischen oder Münchener großen goldenen Medaille für Kunst befinden, sowie die im Preußischen Staatsbesitz befindlichen Kunstwerke.

§ 4.

Das Vermögen der Gemeinschaft setzt sich zusammen aus:

- a) den Einnahmen der jährlichen Ausstellungen;
- b) dem nach § 6b anzusammelnden Betriebsfonds;
- c) den der Ausstellungsgemeinschaft unter Lebenden oder von Todeswegen zufallenden Geschenken und anderen Zuwendungen;
- d) dem zur Einrichtung der Ausstellungen beschafften beweglichen Inventar.

§ 5.

Beiträge werden von den Gemeinschaftern nicht erhoben.

Kein Gemeinschafter hat für seine Person Ansprüche an das Vermögen der Gemeinschaft. Kein Gemeinschafter haftet mit seinem Vermögen für die von der Gemeinschaft oder für dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 6.

Aus den Einnahmen (§ 4a) sind in nachstehender Reihenfolge zu bestreiten:

- a) alle persönlichen und sachlichen Kosten der Veranstaltung, Leitung und Durchführung der jährlichen Ausstellungen, (Transport- und Versicherungskosten, Schadener satz etc. nach Maßgabe des für die jedesmalige Ausstellung zu erlassenden Programms und Reglements) einschließlich der

Kosten für die jedesmalige Einrichtung des Ausstellungsbau des und die Namens der Gemeinschaft zu verleihenden Medaillen.

Die Kosten der Organisation der Ausstellungsgemeinschaft, sowie der ersten Ausstellung wird der Kunstausstellungsgelder-Fonds der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorschreiben; für Besteitung der Kosten der zweiten und der ferneren Ausstellungen wird derselbe so lange vorschreibweise eintreten, bis der anzusammelnde Betriebsfonds die Höhe von 150 000 Mark erreicht hat.

Die vorgesetzten Beträge sind mit 4% jährlich zu verzinsen und allmählich aus den Einnahmen der Gemeinschaft zu amortisieren.

Den zur Amortisierung zu verwendenden Betrag setzt auf Vorschlag des Vorstandes alljährlich der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten fest.

- b) die zur Ansammlung eines Betriebsfonds alljährlich den Einnahmen zu entnehmende Quote, welche auf Vorschlag des Vorstandes ebenfalls der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten festsetzt.

Die zum Betriebsfonds abzuführenden Beträge werden zur Generalkasse des Ministeriums eingezahlt und hier unter Beachtung der Vorschriften für die Verwaltung von Mandatgeldern (§ 39 Preußische Vermundshaftungsordnung) zinsbar angelegt.

Der Betriebsfonds darf, so lange er nicht die Höhe von 150 000 Mark erreicht hat, in keinem Falle angegriffen werden.

- c) die Verzinsung der vom Kunstausstellungsgelder-Fonds vorgesetzten Beträge.
- d) die an letzteren abzuführende Amortisationsrate.
- e) der Überrest wird zu Ankäufen ausgestellter Kunstwerke, in erster Linie von Künstlern, welche der Gemeinschaft als Mitglieder angehören, verwendet.

Die Ankäufe erfolgen durch die Ankaufs-Kommission, in welche der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten zwei Vertreter mit vollem Stimmrecht entsendet, mit

absoluter Mehrheit der Stimmen. Die angekauften Kunstwerke werden zunächst zu einer besonderen Ausstellung vereinigt und dann, nach Anhörung des Vorstandes, von dem Minister öffentlichen Sammlungen der Monarchie, auch in den Provinzen und größeren Städten, dauernd zum Eigenthum überwiesen.

§ 7.

An der Spitze der Ausstellungs-Gemeinschaft steht ein Vorstand von 30 Gemeinschaftern (und zwar 20 Maler und graphische Künstler, 6 Bildhauer, 4 Architekten), von denen mindestens 15 in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen. Derselbe fungirt ehrenamtlich und wird von der Gesamtheit der Gemeinschafter nach einem von dem Minister der geistlichen u. c. Angelegenheiten zu erlassenden Reglement gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In dem Vorstande müssen jedesfalls die Berliner und die Düsseldorfer Gemeinschafter angemessen vertreten sein.

Der jedesmalige Vorstand bleibt für drei hintereinander folgende Ausstellungsjahre in Funktion.

§ 8.

Für die ersten beiden Ausstellungsjahre 1893 und 1894 wird der Vorstand von dem Minister der geistlichen u. c. Angelegenheiten nach Anhörung der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin ernannt.

§ 9.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes durch Niederlegung seiner Funktion, durch Tod oder andere dauernde Behinderung ergänzt sich der Vorstand durch freie Wahl eines anderen Gemeinschaftern.

§ 10.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten in Berlin zusammen.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 12 Mitgliedern erforderlich. Stellvertretung ist nicht zulässig. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11.

Jährlich wählt der Vorstand aus sich ein Bureau, bestehend aus einem Präsidenten, drei Sekretären und einem Schatzmeister, sowie deren Stellvertretern. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12.

Es sind zu bilden:

- a) ein Ausschuss, welcher zur Erledigung der wichtigeren laufenden Geschäfte dem Bureau zur Seite steht.  
Die Mitglieder dieses Ausschusses müssen, wie das Bureau selbst, in Berlin wohnhaft sein.
- b) eine Aufnahme-Jury;
- c) eine Hänge-Kommission;
- d) eine Preis-Jury, welche zugleich als Ankaufs-Kommission (§ 6e) fungirt.

Die Kommissionen zu b und d bestehen aus je siebenzehn Mitgliedern, von denen zehn von den Berliner Gemeinschaftern, drei von den Düsseldorfer Gemeinschaftern, die übrigen vier von den mit Kunstwerken am zahlreichsten auf der Ausstellung erscheinenden sonstigen Gemeinschaften deputirt werden. Zur Entsendung dieser Deputirten hat der Vorstand die betreffenden Gemeinschaften aufzufordern. Die Hänge-Kommission besteht aus siebenzehn Mitgliedern, von denen vierzehn von den Berliner und drei von den Düsseldorfer Gemeinschaftern deputirt werden.

Der Präsident kann in jeder dieser Kommissionen mit vollem Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

Der Vorstand erlässt die näheren Vorschriften über den Zusammitt und die Geschäftsführung der Kommissionen.

Das Bureau und die Kommissionen haben dem Vorstande bei seinem nächsten Zusammentreten über den Stand der Geschäfte Rechenschaft abzulegen.

§ 13.

Der Vorstand hat die gesamte Veranstaltung, Leitung und Durchführung der jährlichen Kunstausstellungen mit allen hieraus sich ergebenden Rechten und Pflichten; er repräsentiert die Ausstellungs-Gemeinschaft in allen Fällen und handelt in ihrem Namen.

Insbesondere:

Er nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder an und führt die Matrikel über alle Gemeinschafter; er ernennt und entlädt den Geschäftsführer, sowie überhaupt alle Angestellten, Agenten und Beauftragte der Gemeinschaft.

und bestimmt über ihre Besitznisse und ihre Bezüge; er schließt Verträge, Vergleiche und Verzichte Namens der Gemeinschaft; er sorgt für alle Bedürfnisse der Verwaltung und erlässt alle Reglements für die inneren und äußeren Verhältnisse der Gemeinschaft; er stellt die jährlichen Einnahmen und Ausgaben fest und legt die abgeschlossenen Rechnungen jedes Ausstellungsjahres dem Minister der geistlichen *et cetera* Angelegenheiten vor, welcher dieselben durch einen von ihm ernannten Rechnungsrevisor prüfen lässt wird; er akzeptiert Geschenke und lehrtwillige Zuwendungen für die Gemeinschaft; er beruft die General-Versammlung im Gemäßheit der §§ 17 ff.

§ 14.

Zur Aufnahme von Darlehen, zum An- und Verkauf von Immobilien für die Gemeinschaft, zur Annahme von Schenkungen und lehrtwilligen Zuwendungen bedarf es der Genehmigung des Ministers der geistlichen *et cetera* Angelegenheiten.

§ 15.

Vor Gericht wird die Gemeinschaft durch den Präsidenten des Vorstandes und ein anderes Vorstandsmitglied, auf Grund eines Urteiles des Ministers der geistlichen *et cetera* Angelegenheiten, mit allen Besiegeln, zu denen es sonst einer Spezial-Vollmacht bedürfte, vertreten.

§ 16.

Urkunden, welche die Gemeinschaft gegen Dritte verpflichten sollen, sind gültig, wenn sie von dem Präsidenten des Vorstandes und einem Sekretär vollzogen sind.

Quittungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch den Präsidenten und den Schatzmeister des Vorstandes.

§ 17.

Die General-Versammlung der Gemeinschafter tritt alle drei Jahre, zum ersten Male im Beginne des Jahres 1895, in Berlin zusammen. In wichtigen Fällen kann der Vorstand die General-Versammlung außerordentlich berufen.

Zur General-Versammlung wird schriftlich und durch Bekanntmachung in drei verbreiteten Tagesblättern eingeladen.

§ 18.

Der General-Versammlung sind speziell vorbehalten:

1. Streichung von Mitgliedern aus der Matrikel der Gemeinschafter gegen ihren Willen;
2. Wahl des Vorstandes für die nächsten drei Ausstellungsjahre;
3. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzungen der Gemeinschaft;
4. Beschlussfassung über Anträge auf Auflösung der Gemeinschaft.

§ 19.

Die General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens  $\frac{1}{10}$  aller Gemeinschafter erschienen ist; andernfalls wird mit einer Zwischenzeit von vierzehn Tagen eine neue General-Versammlung einberufen, welche unabhängig von der Zahl der Erschienenen gültige Beschlüsse fassen kann.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Majorität der abgegebenen Stimmen.

Zu Satzungs-Änderungen bedarf es der Anwesenheit von wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Gemeinschafter und einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden. Von der General-Versammlung in gültiger Weise beschlossene Satzungs-Änderungen bedürfen, wenn sie den Zweck, den Sitz und die Vertretung der Gemeinschaft nach Außen betreffen, der landesherrlichen, sonst der Genehmigung des Ministers der geistlichen *et cetera* Angelegenheiten.

§ 20.

In der General-Versammlung kann sich jedes Mitglied der Gemeinschaft durch einen anderen, zur General-Versammlung erschienenen Gemeinschafter, welcher seinen Auftrag nachweist, mit vollem Stimmrecht vertreten lassen. Kein Gemeinschafter darf mehr als drei Stimmen führen. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

§ 21.

Die General-Versammlung wird von dem Präsidenten des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet, welcher auch die Tagesordnung für dieselbe feststellt. Es wird nur über Gegenstände verhandelt, welche auf der Tagesordnung stehen. Anträge zu derselben sind schriftlich zu stellen und sollen mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung in den Händen des Präsidenten sein.

§ 22.

In der General-Versammlung hat der Vorstand über die vorangegangenen Ausstellungen und über die geschäftliche und finanzielle Lage des Unternehmens unter Vorlegung der gehörig revidirten (§ 13) Rechnungen Bericht abzustatten. Es ist eine Präsenzliste und ein Protokoll zu führen. Abschrift ist dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten einzureichen.

§ 23.

Die Auflösung der Ausstellungs-Gemeinschaft und die Ernennung von Liquidatoren kann nur beschlossen werden in einer General-Versammlung, in welcher mindestens  $\frac{1}{2}$  der Gemeinschafter anwesend ist, mit einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden.

Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe ist dabei nicht zugelassen. Der Beschluss bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§ 24.

Im Falle der Auflösung wird das gesammte Reinvermögen der Gemeinschaft von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten in gesonderte Verwaltung genommen und dessen anderweite Verwendung für Kunstausstellungszwecke oder für Unternehmungen im Interesse der Künstler geordnet.

Eine Änderung der §§ 23, 24 kann die General-Versammlung nicht beschließen.

§ 25.

Für das gesammte Ausstellungs-Unternehmen wird der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten einen Ausstellungs-Kommissar ernennen, welchem auf sein Ansuchen in alle Verhältnisse der Gemeinschaft Einstieg zu gewähren ist. Derselbe kann allen Berathungen des Vorstandes, der Kommissionen und der General-Versammlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

13

Bordeaux, 5. April 1880.

Per E. P. D. (Nr. 3/5) W.

der Königl. Akademie der Künste

zu Berlin

Um Aufgaben auszuführen  
befreundeten festigen Künsten  
wurde ich von den Freiheit der Königl.  
Akademie der Künste Stabeinführung  
als Programm auf. Die Bedingungen  
für den Zulassung zur allgemeinen  
Kunstausstellung der Königl. Akade-  
mie der Künste dort ganz ergänzt  
zu erläutern.

Die Ausarbeitung eines gültigen  
Verfassungswillen Wille falle auf  
die Käfer zu erzielen

und vorzüglicher Erfassung

ergänzt

Max Lohmack

6. Apr. 1880.

Transm. am  
Folgendem

mit Angabe Formular

B. 3.5.80.

Z. J. 1880. 3/5

Fr. 11/8 88. V. 10/5. 80.  
1758. 22  
In der Stephans Kirche  
Hamburg

Dear Friends of my Country  
I hope you will be interested  
in any news from Hamburg  
and particularly in the  
future of your dear Dr. Schröder  
and his son Stephan. I hope  
that you will be well informed  
when the proposed  
expedition for the Dr. Schröder  
Family and their relatives  
are to start. —  
And many thanks for your kind  
attention.

Yours  
A. Birt. Archdeacon,  
Hamburg, Hanse, Minister des Landwirts  
No. 72. Pasture.

*Jan 11/5*

Von p. Pitt ist ein Programm  
nach Aussichts-Gemälden für die  
Vinsj. Ausstellung zu überfreudet.

B. 11.5. 80

*J. J.*

15

## **Instruction**

für die

Commission zur Aufnahme der Kunst-  
werke zu den grossen akademischen  
Ausstellungen,  
~~sowie für deren Aufstellung.~~

§. 1.

Ueber die Aufnahme der zu den Ausstellungen eingesandten Kunstwerke entscheidet eine Jury.

§. 2.

Die Mitglieder der Jury, zwölf an der Zahl, werden von und aus den Mitgliedern des Senats, von und aus den ordentlichen Mitgliedern der Akademie und von und aus den Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler zur Unterstützung seiner hülfsbedürftigen Mitglieder und deren Hinterbliebenen gewählt, und zwar in gleicher Zahl aus jedem derselben, im Ganzen 6 Maler, 4 Bildhauer, 1 vervielfältigender Künstler, 1 Architekt.

§. 3.

Der Senat der Akademie theilt den anderen Künstler-Körperschaften mit, aus welchen Kunstfächern sie ihre Zahl der Mitglieder der Jury zu wählen haben.

§. 4.

Der Senat und die Mitglieder der Akademie wählen aus ihrem Kreise je einen Ersatzmann. Bei dieser Wahl ist ein bestimmtes Kunstmach nicht inne zu halten.

§. 5.

Der Director der Akademie, oder dessen Stellvertreter beruft die gewählten Mitglieder der Jury, sowie die Ersatzmänner, constituiert die Jury und verpflichtet die Mitglieder zur gewissenhaften Ausübung ihrer Obliegenheiten, insbesondere auch, dass sie über ihre Berathungen und über

die von ihnen getroffenen Entscheidungen Verschwiegenheit zu beobachten haben.

§. 6.

Die Jury wählt aus ihren Mitgliedern durch Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 7.

Schriftführer der Jury ist der Sekretär der Akademie. Dieser führt das Protokoll, welches am Schluss jeder Sitzung verlesen und nach Genehmigung von ihm und dem Vorsitzenden der Commission unterzeichnet wird.

§. 8.

Bei den Abstimmungen entscheidet absolute Majorität, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Der Modus der Abstimmung ist dem Ermessen der Jury anheim gegeben.

§. 9.

Gegen die Entscheidung der Jury findet  
kein Recurs statt.

Berlin, am 20. Februar 1872.

**Das Directorium und der Senat  
der Königlichen Akademie der Künste.**

Im Auftrage:

**Ed. Daege.      O. F. Gruppe.**

Genehmigt durch hohe Verfügung Sr. Excellenz  
des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Falk, vom  
20. Februar 1872.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen  
Ober-Hofdruckerei (B. v. Becker).



# **Instruction**

für die

Commission für Aufstellung und  
Anordnung der Kunstwerke.



§. 1.

Für die Aufstellung und Anordnung der von der Jury angenommenen Kunstwerke ist eine Commission, bestehend aus Künstlern der verschiedenen Kunstfächer, zu wählen. Dieselben werden von und aus dem Senat, von und aus den Mitgliedern der Akademie gewählt, und zwar aus dem Senat 2 Maler, 1 Bildhauer, 1 vervielfältigender Künstler; von den Mitgliedern der Akademie 2 Maler, 1 Bildhauer.

§. 2.

Die 4 Maler ordnen und stellen gemeinsam die Gemälde auf, die 2 Bildhauer ebenso die plastischen Werke, der vervielfältigende Künstler die Zeichnungen, Aquarellen, Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte.

Abschrift!

Aus dem Rundfunkvortrag von Eugen Spiro  
 "Rings um das Kunstausstellungswesen"

§. 3.

Reclamationen der Aussteller gegen die Aufstellung ihrer Werke sind schriftlich binnen 8 Tagen nach dem Tage der Eröffnung zunächst an den Vorsitzenden der Commission zu richten. Beschwerden gegen diese Commission aber bei dem Senat anzubringen, welcher darüber endgültig entscheidet.

Berlin, am 20. Februar 1872.

Das Directorium und der Senat  
 der Königlichen Akademie der Künste.

Im Auftrage:  
 Ed. Daege.

O. F. Gruppe.

Genehmigt durch hohe Verfügung Sr. Excellenz  
 des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und  
 Medizinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk vom  
 29. Februar 1872.

Berlin, gelesekt in der Königlichen Akademie  
 über-Bauinspektor Dr. v. Beckh.

..... Um die Grosse Berliner Kunstausstellung, die dazu da ist, das Schaffen der ungeheuer zahlreichen Künstler zu zeigen, wird Berlin niemals kommen können; aber diese Grosse Berliner sollte eine juryfreie Kunstschaus sein, wobei jeder Künstler für sich verantwortlich ist. Die Akademie aber, müsste endlich aufhören, Anfänger und noch tastende, neue Künstlererscheinungen zur Belebung ihrer eigenen müden Kräfte zu zeigen. In ihrer heutigen Verfassung möchte sie weiter nichts, als die künstlerischen Aufgaben gewissen Verbänden wegzunehmen, um sie zu zerstören. Die Aufgabe der Akademie war einmal, nur die Kunst der anerkannten Meister zu zeigen und dazu die Kunst des Auslandes in sehr gesiebter Zusammenstellung. Diese Aufgabe muss wieder hergestellt werden! Auch kann es nicht der Sinn der Nationalgalerie sein, staatliche

Randbemerkung Erwerbungen immer wieder abzuhängen, um die staatlichen Räume Richtig als Propagandaausstellung für die neuesten Richtungen zu Ng  
 (= Nentwig) nutzen. Wie lange es nun dauern wird, bis in Berlin eine bessere Gestaltung des Ausstellungswesens Platz greift, ist im Augenblick nicht zu übersehen. Vielleicht beginnt eine neue Ordnung, wenn das längst geplante neue Ausstellungsgebäude in Berlin erstanden sein wird. Sicher aber ist: so wie die Ausstellungen sich gegenwärtig häufen und planlos miteinander konkurrieren, geht es nicht mehr weiter.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 271

- - Ende - -